Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

untere Naturschutzbehörde

1. Änderungsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pasewalker Kirchenforst“ (L42) vom 27.03.2023

Aufgrund des § 15 Absatz 1 und 2 und des § 6 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 66) verordnet der Landrat:

§ 1

Die Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Pasewalker Kirchenforst“ vom 21.03.2022 (Bekanntmachung am 07.04.2022, Homepage des LK VG) durch den Landrat des Vorpommern-Greifswald, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 3 der Verordnung über die Gemarkungen, Fluren und Flurstücke wird durch diese neue Anlage 3 aktualisiert und ersetzt.

Die Verordnung und wird durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald als untere Naturschutzbehörde-Standort Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9, 17309 Pasewalk archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Stadt Pasewalk, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk niedergelegt.
Die Verordnung kann bei den genannten Behörden während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 2

Die Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greifswald, den 27.03.2023

LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD 100

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Der Landrat
Michael Sack
als untere Naturschutzbehörde

Bekanntmachungsvermerk:
Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage http://www.kreis-vg.de

Anlage 3

Gemeinde Stadt Pasewalk
Gemarkung Pasewalk

Flur 15
Flurstücke

6/4 tlw.	6/5 tlw.	7	8 tlw.	9/1 tlw.
9/2 tlw.	12/1 tlw.	12/2	13 tlw.	14

Flur 19
Flurstücke

1	2/1	2/4
2/5	2/6	2/7

Flur 20
Flurstücke

1/1	1/2	2/21	2/22	2/23
2/25	2/26	2/5	8	9/1 tlw.

Flur 24
Flurstücke

92 tlw.	125/2	125/9 tlw.	125/10	127/3

Flur 25
Flurstücke

1 tlw.	2/1 tlw.	2/2	2/3	3/7 tlw.
3/8	3/9	3/10	4	5
6	7	8	38	39
40/1				

Flur 42
Flurstücke

125/20 tlw.	127/3 tlw.

Hinweis auf die Jahresfrist zu Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass dieser Verordnung wird gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung gegenüber dem Landrat als untere Naturschutzbehörde, 17483 Greifswald, Feldstraße 85a, geltend gemacht worden ist.

Greifswald, den 27.03.2023

LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD 100

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Der Landrat
Michael Sack
als untere Naturschutzbehörde

Bekanntmachungsvermerk:
Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage http://www.kreis-vg.de